Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5326

08. 06. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/76 [4]), bestimmt unter anderem, daß die Beihilfe für Magermilchpulver von der Interventionsstelle desjenigen Mitgliedstaates ausbezahlt wird, auf dessen Hoheitsgebiet das Magermilchpulver denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird.

Um den Warenverkehr mit Magermilchpulver, das zu Futterzwecken bestimmt ist, zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, ist es angezeigt, die Mitgliedstaaten zur Auszahlung der Beihilfe zu ermächtigen, wenn sie Magermilchpulver versenden, das auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet werden soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 986/68 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird das in einem Mitgliedstaat hergestellte Magermilchpulver jedoch auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet, so ist der erste Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe auszubezahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 4
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 8. April 1976, S. 7

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 in dem Sinne zu ändern, daß die Mitgliedstaaten, die Magermilchpulver nach einem anderen Mitgliedstaat versenden, ermächtigt werden, die Beihilfe anstelle des Mitgliedstaates zu bezahlen, in dem das Magermilchpulver denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird. Diese Maßnahme erleichtert die Ausfuhren nach Italien während des Zeitraums, in dem dieser Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 108 des Vertrages ermächtigt ist, die neuerlichen Konjunkturmaßnahmen anzuwenden. Darüber hinaus führt die Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme dazu, daß die Ausgaben des EAGFL verringert werden (siehe anliegenden Finanzbogen). Wegen der Benutzung der auch im Haushalt verwendeten Umrechnungssätze wird nämlich die Auswirkung der doppelten Umrechnungssätze vermieden.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen

Datum: 17. Mai 1976

1. Haushaltsposten: Posten 6210

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der VO (EWG) 986/68 über die allgemeinen Regeln der Beihilfegewährung für Magermilch und Magermilchpulver zur Viehfütterung.

3. Juristische Grundlage: Artikel 10, Abs. 2 der VO Nr. 804/68

4. Ziele des Vorhabens: Erlaubnis für die Mitgliedstaaten die Beihilfe schon bei der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat zu bezahlen, auch wenn erst dort die Denaturierung bzw. Beimischung durchgeführt wird.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1976)	Kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushalts (Investitionen) [1]	— 37 Mio RE	— 5 bis 10 Mio RE	— 37 Mio RE
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr 1979
5.0.1 Vorausschau Ausgaben 5.1.1 Vorausschau Einnahmen	— 37 Mio RE	— 37 Mio RE	— 37 Mio RE

5.2 Berechnungsmethode: Berechnung erfolgte unter der Annahme, daß die Genehmigung nur für Ausfuhren nach Italien angewendet wird. Menge in 12 Monaten: 180 000 t, Beihilfesatz 380 RE/t. Gesamtbetrag der Beihilfe 68,4 Mio RE (ohne Effekt 2 Wechselkurse). Dieser Effekt beträgt im Falle einer Beihilfezahlung in Italien 37 Mio RE. Da die vorgeschlagene Maßnahme diesen Effekt vermeidet, beträgt die Einsparung 37 Mio RE in 12 Monaten. Angesichts des Inkrafttretens sowie der unterschiedlichen Zahlungsverzögerungen in den Mitgliedstaaten kann die Einsparung 1976 auf 5 bis 10 Mio RE bei Ausgaben für Effekte der 2 Wechselkurse des EAGFL geschätzt werden.

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — ja/nein

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — ja/nein

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja/nein

Anmerkungen: [1]) Einsparung bei den Titeln 6 und 7 bei den Auswirkungen der Anwendung zweier Wechselkurse

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 33/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch der Rat ist zu rechnen.